

Corona – Aktuell 07.10.2021, 10 Uhr

Guten Tag zusammen,

heute hatten wir eine Störung der Telefonanlage, die aber zwischenzeitlich wieder behoben ist.

Die letzten Informationen zu Corona haben wir sowohl in einem Link als auch als Text beigefügt.

Links zum Landkreis:

<https://lra-ludwigsburg.maps.arcgis.com/apps/dashboards/6b4cb6608e2f4e69b00169e2ee0c7be2>

Impfdashboard:

<https://impfdashboard.de/>

Alle aktuellen Verordnungen und Ausführungen haben wir hier verlinkt:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/aktuelle-aenderungen-der-corona-verordnungen/>

Das Sozialministerium veröffentlicht "Leitfaden Weihnachtsmärkte"

Weihnachtsmärkte sind grundsätzlich Coronakonform möglich. Hierzu hat das Sozialministerium unter Beteiligung der KLV einen Leitfaden entwickelt.

Aus unserer Sicht ist anzuerkennen, dass nach einem Weg gesucht wurde, wie Weihnachtsmärkte in ihrer traditionellen Form infektionsschutzrechtlich unbedenklich durchgeführt werden können. Diesem Ansatz wird der Leitfaden gerecht. In der Praxis dürften jedoch die engen Vorgaben zur Maskenpflicht und zur Datenerfassung für einige Probleme in der Umsetzung sorgen. Der Gemeindegtag hätte eine weitergehende Lösung befürwortet.

Selbsttests Personal Kita/Schule sowie Schüler – Informationen des Sozialministeriums

Das Sozialministerium teilt mit:

„Vermehrt erhielten Sie und wir Anfragen bezüglich der Verwendung von Tests der Fa. Lepu bei Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Altersangabe und der damit verbundenen Anwendung an Kindern und Jugendlichen.

Nach einer medizinerrechtlichen Überprüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass die Warnhinweise hinsichtlich der Altersbeschränkung von den Herstellern, wie bei allen Medizinprodukten, nach der Bewertung etwaiger Risiken, aufgedruckt werden müssen. Diese besagen jedoch vor allem, dass die Tests nicht unbeaufsichtigt durchgeführt werden dürfen. Lehrkräfte (ggf. auch Eltern) müssen die Tests bei Kindern nicht aktiv durchführen, sind aber gehalten, die Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests zu beaufsichtigen und soweit notwendig, behilflich zu sein.

Sachstand Förderung Kindertestungen in Kitas und in der Kindertagespflege

Das Land setzt seine freiwillige Beteiligung an den Tests von Kindern in Kitas und in der Kindertagespflege fort: Ende Juli hatte das Land entschieden, dass es sich auch weiterhin, bis zum Beginn der Herbstferien am 29. Oktober 2021, an den Kosten der Testungen beteiligt. Die freiwillige finanzielle Kostenbeteiligung bezieht neben den

Anschaffungskosten für Antigen-Testkits auch die Anschaffungskosten für PCR-Pool-Tests mit ein. Für die Testungen, die sowohl im Ü3-Bereich (drei bis sieben Jahre) als auch im U3-Bereich (null bis drei Jahre) stattfinden, stellt das Land insgesamt etwa 22,5 Millionen Euro zur Verfügung.

CoronaVO Kita – Änderungen zum 04. Oktober 2021

Wesentliche Änderungen sind:

In § 1 Absatz 1 entfällt die Vorgabe, dass die Betreuung in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen und die Arbeit in einem offenen Konzept in einem Gruppenverbund von maximal zwei bzw. drei betriebserlaubten Gruppen zu erfolgen hat. Damit wird gruppenübergreifendes bzw. offenes Arbeiten im Rahmen der Betriebserlaubnis wieder ermöglicht.

§ 1 Absatz 5 ist in diesem Zusammenhang ersatzlos gestrichen. Spaziergänge und Ausflüge sind in einer gruppenübergreifenden Zusammensetzung wieder möglich. Der Besuch von Veranstaltungen, Kultureinrichtungen u.a. unterliegt den entsprechenden Vorgaben der CoronaVO.

Veranstaltungen in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Einrichtung unterliegen den Vorgaben des § 10 CoronaVO (§ 1 Absatz 5 CoronaVO Kita).

Nichtimmunisiertes Personal kann für den Testnachweis an jedem Tag der Präsenz in der Einrichtung neben der Testung in der Einrichtung auch einen Testnachweis von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Corona Virus-Testverordnung vorlegen (§ 6 Absatz 1 Nr. 5 b CoronaVO Kita).

Klarstellung des Zutritts- und Teilnahmeverbot für Eltern: Das Zutritts und Teilnahmeverbot besteht nicht beim kurzfristigen Betreten des Geländes oder der Einrichtung, wenn dies für die Wahrnehmung der Personensorge zwingen erforderlich ist, wie z.B. das Bringen und Abholen des Kindes. Alle anderen Aufenthalte in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung, wie z.B. zur Eingewöhnung des Kindes, sind nur nach Vorlage eines Test- Impf- oder Genesenennachweis möglich (§ 6 Absatz 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 6 CoronaVO Kita).

Schulen: Lockerung der Maskenpflicht am Platz ab 18. Oktober angekündigt

Das Kultusministerium hat angekündigt, in der nächsten Änderung der Corona-VO Schule die Maskenpflicht am Platz ab 18. Oktober 2021 zu lockern. Die Maskenpflicht am Platz soll nur in der Basis- und Warnstufe entfallen und auf Begegnungsflächen unabhängig der Infektionsstufe bestehen bleiben. In der Alarmstufe soll die Maskenpflicht auch am Platz wieder gelten. Sollte sich zeigen, dass die Lockerung bei der Maskenpflicht zu einer großen Zahl an Infektions- und Quarantänefällen führt, behält sich die Landesregierung vor, die Maskenpflicht auch in der Warn- und Basisstufe wieder einzuführen.

Die aktuelle Teststrategie für Schülerinnen und Schüler (drei Antigenschnelltests oder zwei PCR-Tests pro Woche) soll beibehalten werden. Wird ein Schüler oder eine Schülerin (SuS) positiv getestet, soll weiterhin gelten, dass dieser/diese in Quarantäne muss. Die Quarantäneregulungen für die Klasse sollen nicht geändert werden (fünftägige Testpflicht und fünftägige Maskenpflicht am Platz).

Probe- und Spielbetrieb der Amateurmusikvereine

Der Landesmusikverband informiert zu den aktuellen Regelungen für den Probe- und Spielbetrieb der Amateurmusikvereine. Das „Muster-Hygienekonzept für Musikvereine, Chöre und Posaunenchöre in BW“ und die Broschüre „Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen“ unterstützen mit Empfehlungen. Ziel ist es einen

Amateurmusikbetrieb möglich zu machen und trotzdem die Gesundheit aller nicht zu gefährden.

Ausblick auf Schulbetrieb bis zu den Herbstferien

Kultusministerin Schopper hat heute bekanntgegeben, dass die aktuell gültigen Regelungen für den Schulbetrieb zunächst bis zu den Herbstferien vorgesehen sind. Bisher seien 0,1 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg positiv getestet worden. Ausbrüche fanden auf niedrigem Niveau auch an Schulen statt. In Abhängigkeit des Infektionsgeschehens und der Impfquote könne über Lockerungen nachgedacht werden.

Neufassung der CoronaVO-Schule

Am 27.9.2021, ist die neugefasste CoronaVO-Schule in Kraft getreten.

Schülerinnen und Schülern im Präsenzunterricht sind ab dieser Woche drei statt bisher zwei Schnelltests anzubieten. Falls PCR-Tests eingesetzt werden, bleibt es bei zwei Tests pro Woche, § 3 (1),

Schulkindergärten wurden in die CoronaVO Schule aufgenommen. Für sie gilt, analog zu den Kitas, keine Maskenpflicht für die Kinder und keine Maskenpflicht für das Personal, solange es ausschließlich Kontakt zu den Kindern hat; § 2 (2),

Klarstellung, dass Testnachweise auf der Grundlage eines externen Testangebotes im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden gelten, § 3 (2) Nr.2b,

für das Personal in den Einrichtungen sind Testungen im häuslichen Bereich nicht zulässig, § 3(3) Satz 1,

immunisierte Personen, die einen Nachweis vorliegen, unterliegen nicht der Testpflicht, § 10 (2) Nr. 3. Allerdings besteht keine Rechtsgrundlage, um seitens der Schule den Immunstatus der Schülerinnen und Schüler zu erheben.

Im Falle eines positiv getesteten Falles in einer Klasse oder Lerngruppe gilt wie seit Schuljahresbeginn an Stelle einer Quarantäne die „Kohorten Pflicht“ und der Ausschluss von Gesang und Blasmusik. Fachpraktischer Unterricht ist dann für die Kohorte nur im Freien zulässig. Hiervon wurden Ausnahmen eingeführt für die Vorbereitung auf Prüfungen und für Kurse in den Jahrgangsstufen: Gesang und Blasinstrumente sind in diesen Kohorten nach der Maßgabe des § 4(2) zulässig, ebenso der fachpraktische Unterricht in geschlossenen Räumen, § 4 (2) Nr. 2b) und § 5 (3).

Die Befreiung vom Präsenzunterricht erfolgt auf Antrag. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen widerrufen werden, § 4 (6).

Bei Leistungsfeststellungen besteht bisher eine Ausnahme vom Nachweis eines negativen Tests und nun auch eine Ausnahme von der Maskenpflicht unter der Voraussetzung Mindestabstand und räumliche Trennung von maskentragenden Mitschülerinnen und -schülern. § 10 (3).

Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: 581.599 (+1.926*)

Verstorbene: 10.715 (+8*)

Genesene: 547.647 (+1.855*)

7-Tage-Inzidenz: 78,4 (Vortag: 78,7)

7-Tage-Inzidenz Geimpfte: 22,3

7-Tage-Inzidenz Ungeimpfte: 174,0

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: 1,98 (Vortag: 2,11)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: 194 (+1*)

*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 06.10.2021, 16:00 Uhr)

Da war heute wieder etwas umfangreicher. Anpassungen und Änderungen teilen wir Ihnen wieder rechtzeitig mit. Nutzen Sie auch die Website der Gemeinde Sersheim, www.sersheim.de als Informationsquelle.

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag.

Ihr
Jürgen Scholz
Bürgermeister